

Konsolidierte Fassung der
G e b ü h r e n s a t z u n g
über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Blitzenreute
mit Nebenräumen, Bühne und Küche
und das Bürgerhaus Staig vom 13.07.1998

**mit eingearbeiteten Änderungen vom 18.06.2001, 12.06.2002, 19.07.2004,
14.12.2015 und 11.12.2023**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBL S. 578), zuletzt geändert am 20. März 1997 (GBL S. 101) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBL S. 481) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Blitzenreute mit Nebenräumen, Bühne und Küche und des § 4 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Staig, hat der Gemeinderat am 13. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt durch schriftliche Vereinbarung Veranstaltern das Dorfgemeinschaftshaus und das Bürgerhaus Staig zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelung in der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Blitzenreute mit Nebenräumen, Bühne und Küche und der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses Staig (Benutzungssatzung). Hierfür erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

- a) wer den Antrag auf Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses/Bürgerhauses stellt
- b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses /Bürgerhauses

- a) an die Schule für Sonderveranstaltungen, soweit der Erlös Schulzwecken zugeführt wird,

- b) für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine entsprechend dem Belegungsplan an die örtlichen Kirchengemeinden im Rahmen der Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der katholischen Kirchengemeinde Blitzenreute vom 10. Juli 1991 für das Dorfgemeinschaftshaus.

§ 4

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus Blitzenreute betragen gestaffelt nach der Dauer der Mietzeit

- a) für Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter

	bis 5 Std.	über 5 Std.
- gesamter Saal einschl. Galerie	52,00 €	87,00 €
- großer Saal einschl. Galerie	28,00 €	46,00 €
- Bühne	10,00 €	17,00 €
- Lautsprecheranlage	7,00 €	12,00 €
- kleiner Saal	17,00 €	29,00 €
- Küche und Schankraum	28,00 €	46,00 €
- nur Schankraum	14,00 €	23,00 €

- b) für private Veranstaltungen und Tanzveranstaltungen

	bis 5 Std.	über 5 Std.
- gesamter Saal einschl. Galerie	150,00 €	250,00 €
- großer Saal einschl. Galerie	84,00 €	138,00 €
- Bühne	27,00 €	46,00 €
- Lautsprecheranlage	19,00 €	31,00 €
- kleiner Saal	46,00 €	75,00 €
- Küche und Schankraum	75,00 €	125,00 €
- nur Schankraum	37,00 €	44,00 €

- c) für gewerbliche Veranstaltungen (täglich)

	bis 5 Std.	über 5 Std.
- gesamter Saal einschl. Galerie	225,00 €	375,00 €
- großer Saal einschl. Galerie	125,00 €	206,00 €
- Bühne	41,00 €	69,00 €
- Lautsprecheranlage	27,00 €	44,00 €
- kleiner Saal	69,00 €	112,00 €
- Küche und Schankraum	112,00 €	187,00 €
- nur Schankraum	56,00 €	94,00 €

- d) 1.) für Strom und Wasser – pauschal -

12,50 € 25,00 €

2.) bei Veranstaltungen über 200 Personen oder besonderen Ausstattungen (z. B. Live-Musik) hat der Vermieter die Wahl, den tatsächlichen Verbrauch abzurechnen.

e) für die Aufsichtsperson nach anwesenden Stunden pro Stunde 18,75 €

f) für die Reinigung

- gesamter Saal einschl. Galerie	63,00 €
- großer Saal einschl. Galerie	44,00 €
- kleiner Saal	23,00 €
- Küche und Schankraum	44,00 €
- nur Schankraum	23,00 €

2. Die Gebühren für das Bürgerhaus Staig betragen gestaffelt nach der Dauer der Mietzeit

a) für Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter

	bis 5 Std.	über 5 Std.
- Saal	18,00 €	24,00 €
- Lautsprecheranlage	4,00 €	8,00 €
- Küche	14,00 €	27,00 €

b) für private Veranstaltungen und Tanzveranstaltungen

	bis 5 Std.	über 5 Std.
- Saal	50,00 €	81,00 €
- Lautsprecheranlage	19,00 €	28,00 €
- Küche	52,00 €	101,00 €

c) für gewerbliche Veranstaltungen (täglich)

	bis 5 Std.	über 5 Std.
- Saal	75,00 €	125,00 €
- Lautsprecheranlage	30,00 €	50,00 €
- Küche	75,00 €	128,00 €

d) für Strom und Wasser – pauschal -

10,00 €	22,50 €
---------	---------

e) für die Aufsichtsperson nach anwesenden Stunden pro Stunde 18,75 €

f) für die Reinigung

- Saal	19,00 €
- Küche	31,00 €

3. Dauert eine Veranstaltung mehrere Tage hintereinander, wird für jeden weiteren Veranstaltungstag eine Gebühr in Höhe von 50 % der Miete nach Buchstabe a) bzw. b) erhoben.

4. Bei der Gebühr für das Dorfgemeinschaftshaus Blitzenreute ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in den Gebühren enthalten.
5. Bei zusätzlichen Aufräumarbeiten durch die Gemeinde oder außerordentlicher Verschmutzung, die zusätzlichen Reinigungsaufwand erfordert, oder wenn die Gemeinde den Bühnenaufbau und –abbau vornimmt, werden Zuschläge nach Zeitaufwand berechnet. Die Zuschläge berechnen sich nach dem Verrechnungslohn der Gemeindebediensteten.
6. Wird das Dorfgemeinschaftshaus/Bürgerhaus Staig trotz der erteilten Genehmigung nicht benötigt und wird dies der Verwaltung nicht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Genehmigung mitgeteilt, ist eine Abstandssumme zu entrichten. Die Abstandssumme beträgt 75,00 €. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten diese zu erheben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch des überlassenen Dorfgemeinschaftshauses / Bürgerhauses, im Falle des §4 Abs. 3 eine Woche nach Zustellung der Genehmigung.
2. Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
3. Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
4. Angemessene Vorauszahlungen können erhoben werden.
5. Sicherheitsleistungen können erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 6

Zuschläge und Ermäßigungen

1. Der Ortschaftsrat Blitzenreute kann im Einzelfall die verrechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt wurde.
2. Für Mitglieder des Fördervereins Bürgerraum Staig e.V. die bis zum 01. Juni 1998 dem Förderverein Bürgerraum Staig e.V. beigetreten sind, wird die Gebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung für die Anmietung des Bürgerhauses Staig um 25 % ermäßigt

- 5 -

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Az.: 761.40